

# Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 37.

Marienwerder, den 13. September

1899.

Inhalt: Seite 325. Ankauf von Zug- und Reitpferden für die Feldartillerie. Aufruf gekündigter Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. — Seite 326. Standesamtsbezirk Rosenfelde. Markt- u. Ladenpreise für August. — Seite 327. Fouragepreise in den Hauptmarkorten. — Seite 328. Marktpreise des Schlachtviehs in Thorn. Fouragepreise im Marktorte Elbing. — Seite 329. Verleihung der Rettungsmedaille an Bielke. Immatrikulation an der Universität Königsberg. Polizei-Verordnungen für den Kreis Dt. Krone. Bau einer Acetylen-Gasanstalt in Bischofswerder. Polizei-Verordnungen für den Amtsbezirk Mocker. — Seite 330. Polizei-Verordnungen für den Amtsbezirk Mocker. — Seite 331. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Grunau. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. — Seite 332. Personal-Chronik. Erledigte Schulstellen. Verschiedenes.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

### I) Bekanntmachung, betreffend den Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.

1. Zum Ankaufe von volljährigen Artillerie-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwicklung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen im Regierungsbezirk Marienwerder die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

5. Oktober 1899] 8 Uhr v. Briefen i./Westpr.,  
6. " " Wichorsee, Kreis Culm.  
2. Die geläufigten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.  
3. Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürtigem Zustande befinden; Krippenseger und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltröhre), und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Bergütung mitzugeben.

Berlin, den 29. Juni 1899.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. von Damitz.

Angeggeben in Marienwerder am 14. September 1899.

### 2) Bekanntmachung.

In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft aufgerufen: Prioritäts-Obligationen Littr. E aus der 32. Verloofung, gekündigt zum 1. Oktober 1895 (abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisung).

zu 100 Rthlr. Nr. 10390.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Prioritäts-Aktien Littr. B, Prioritäts-Obligationen Littr. E und Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden und zwar:

die Prioritäts-Aktien Littr. B zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),

die Prioritäts-Obligationen Littr. E zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden),

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden wiederholt aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptklasse, die Staats-Schulden-Tilgungsklasse in Berlin, W.

Laubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse in Frankfurt a.M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zins scheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen Obligationen Littr. E, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungetachtet, nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungszeitpunkt zur Einlösung eingeliefert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt.

Aus Zweigbahnen-Obligationen, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungetachtet, nicht rechtzeitig zur Realisierung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.

Berlin, den 1. September 1899.

Hauptverwaltung der Staatschulden. v. Hoffmann.

4)

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

### Bekanntmachung.

- Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
- des Schlossermeisters Wilhelm Stern in Rosenfelde zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rosenfelde, Kreises Dt. Krone und
  - des Gemeinde-Vorsteigers Vincent Dobberstein in Rosenfelde zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle der verstorbenen Lehrer Waldaß und Koepp in Rosenfelde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. September 1899.

Der Ober-Präsident.

### Markt- und in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Nr.	Name der Städte.	I. Markt-											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
Es kosten je 100 Kilogramm													
1	Christburg		15	—		—	12 39		—	12 78	—	—	12 72
2	Culm	14 62	14 35	—	12 98	12 75	—	12 86	12 14	—	13 38	13 10	—
3	Dt. Eylau		14 72	—		12 99	—		12 31	—	12 63	12 27	—
4	Dt. Krone		—	—	13 39	—	12 58	14 13	—	13 41	12 71	—	11 91
5	Flatow		—	—	—	12 87	—	—	13	—	12 89	—	—
6	Graudenz	15 40	15 11	—	13 60	13 15	—	13	—	11 70	—	12 31	—
7	Jastrow		—	—		13 04	—	—	12 50	—	—	11 65	—
8	König	15 75	15 55	15 30	13 21	13 02	12 80	13 19	12 99	12 74	12 34	12 16	11 87
9	Löbau		—	—	13 01	—	—	11 91	—	—	13 05	—	—
10	Mt. Friedland		—	—	12 92	—	—	13 28	—	—	11 43	—	—
11	Marienwerder	15 27	—	—	13 36	—	—	12 79	—	—	13 38	—	—
12	Mewe	15	—	14	14	—	13 50	14 50	—	13	14	—	13
13	Neumark		15	—	—	13 20	—	—	12	—	—	13	—
14	Riesenburg	14 98	—	—	13 27	—	—	12 83	—	—	12 83	—	—
15	Rosenberg		16 25	—	—	14 25	—	—	13 75	—	—	14 12	—
16	Schlochau		—	—	—	13 44	—	—	—	—	—	13 40	—
17	Schwetz		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Strasburg	14 46	13 71	—	13 38	12 53	—	13 06	12 47	—	13 61	12 93	—
19	Stuhm		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Thorn	15 47	15 04	—	13 46	12 78	—	12 12	11 85	—	12 90	12 51	—
21	Tuchel		—	—	13 25	13	12 75	13 25	13	12 75	12 83	12 63	12 43
22	Hammerstein		—	—	—	—	—	—	—	—	11 78	—	—
23	Neuenburg		—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
24	Vandsburg		—	—	—	—	—	—	—	—	11 32	—	—
	Summa	120 95	134 73	29 30	159 83	169 41	51 63	156 92	150 49	51 90	180 29	140 49	49 21
	Durchschnittspreis	15 12	14 97	14 65	13 32	13 03	12 91	13 08	12 54	12 98	12 88	12 77	12 30

5)

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungs-Gesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkttoren (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat August 1899 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat August 1899 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Auf-

## Cadenpreise

## Marienwerder im Monat August 1899.

P r e t f e.

## I. B. Uebrige Marktwaaren.

I. B. Uebrige Marktwaaren.																																		
Hülsenfrüchte				Stroh				Fleisch												Eier														
Erbsen, (gelbe) zum Kochen		Spetze- boh- nen, (weiße)		Linsen		Eß- Kar- toffeln		Richt- Purée		Heu		Rind im Groß- handel		Schwein- von der Kiefe		Kalb- vom Bauch		Ham- mel		Gerau- derter Speck- fleißiger		Butter		Rinder- nieren- talg pro 1 kg										
Es kosten je 100 Kilogramm																				je 1 Kilogramm														
M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s													
—	—	—	—	4	74	—	—	—	—	100	—	1	40	1	—	1	20	—	90	1	—	1	50	1	84	2	89	—						
15	—	20	50	45	—	1	95	4	05	2	70	4	47	110	—	1	20	1	—	1	25	1	25	1	65	1	80	2	68	—				
14	—	—	—	—	4	62	3	80	—	—	4	40	98	—	1	40	1	20	1	40	1	48	1	20	2	25	2	60	3	83	—			
15	—	—	—	—	3	91	3	33	—	—	4	—	90	—	1	20	1	—	1	20	1	20	1	20	1	80	2	11	3	49	—			
14	—	—	—	—	3	—	5	—	—	5	—	97	50	1	20	1	—	1	20	1	20	1	—	2	—	1	71	2	69	—				
13	25	18	50	23	—	5	05	3	99	2	35	4	99	99	—	1	30	1	05	1	30	1	10	1	10	1	70	1	95	2	85	—		
—	—	—	—	—	3	75	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	1	06	1	23	—	92	1	15	1	60	1	91	2	90	—			
15	50	25	—	35	—	3	74	2	95	—	4	40	—	—	1	25	1	05	1	33	1	16	1	10	1	46	1	76	2	70	—			
—	—	—	—	—	4	59	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	13	—	85	1	—	1	40	1	52	2	44	—			
13	33	—	—	—	4	06	4	—	—	4	50	—	—	—	1	—	—	—	1	20	—	70	1	10	1	40	2	20	3	—	—			
14	69	30	—	70	—	4	54	4	50	—	—	5	50	105	—	1	20	1	10	1	28	1	11	1	08	1	67	1	95	2	84	—		
16	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	120	—	1	40	1	20	1	40	1	20	1	40	1	80	2	—	2	—	—					
—	—	—	—	—	3	—	3	50	2	—	4	—	92	50	1	15	1	15	1	15	1	05	1	05	1	80	1	80	2	40	—			
16	50	—	—	—	4	50	3	60	—	—	4	40	110	—	1	40	1	—	1	25	—	90	1	10	1	50	2	11	2	90	—			
16	37	30	—	—	6	25	3	75	3	50	4	25	—	—	1	35	1	15	1	35	1	—	1	—	1	80	2	—	2	70	—			
—	—	—	—	—	2	11	4	—	—	5	—	—	—	—	1	—	—	—	1	20	1	—	1	—	1	60	1	76	2	67	1			
—	—	—	—	—	3	83	—	—	—	—	75	—	95	—	90	1	10	—	90	1	10	1	50	1	76	2	60	—	90	—				
17	—	—	—	—	3	45	4	81	3	53	4	75	—	—	—	1	41	1	14	1	14	1	10	1	10	1	60	1	90	2	45	—		
17	83	26	—	42	50	4	07	3	76	—	—	5	42	96	44	1	20	1	—	1	05	1	30	—	55	1	05	1	60	1	73	2	57	1
13	—	—	—	—	2	40	4	50	3	—	5	—	90	—	1	05	—	95	1	10	1	10	1	10	1	80	1	70	2	50	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
211	47	150	00	215	50	78	06	59	54	17	08	70	08	1283	44	24	19	20	00	25	90	21	77	23	28	35	03	40	28	57	76	3	85	
15	10	25	—	43	10	3	90	3	97	2	85	4	67	98	73	1	21	1	01	1	23	1	04	1	11	1	70	1	92	2	75	—	96	

6)

**D u r c h s c h n i t t s - M a r k t - P r e i s e**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat August 1899 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.			2. Kälber für 100 Pf.			3. Schweine für 100 Pf.			4. Hammel für 100 Pf.			Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als						
a.	b.	c.	a.	b.		a.	b.		a.	b.		Rind-	Käl-	Schwei-	Ham-			
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	vieh	ber	ne	mel.			
—	—	18	—	21	50	—	—	—	35	—	32	40	—	—	52	—	140	—

Marienwerder, den 12. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in den Normalmarktsorten Elbing im Monat August 1899 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlager von fünf vom Hunderter zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen:

- a. für 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 37 Pf.
- b. " 50 " Heu 2 " 52 "
- c. " 50 " Stroh 2 " 52 "

Danzig, den 6. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Nr.	Name der Städte.	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1899.															
		Mehl zur Speiseberei- tung aus		Gersten- tung aus		Buch- wei- zen- Grüne	Hafer- zen- Grüne	Hirse.	Reis Java. mitt- lerer	Kaffee	Java mitt- ler (röh.)	Java gels (in ge- brann- ten Bohnen)	Speise Salz	Schwei- ne- Schmalz (häßiges)	Rinder- nieren- talg	Eissig.	
		Weiz- zen.	Rog- gen.	Grau- pe.	Grüne	Grüne	Grüne	Hirse.	Reis Java. mitt- lerer	Java mitt- ler (röh.)	Java gels (in ge- brann- ten Bohnen)	Speise Salz	Schwei- ne- Schmalz (häßiges)	Rinder- nieren- talg	Eissig.		
		Es kostet je 1 Kilogramm															
1	Christburg	26	24	25	25	38	45	—	40	240	3	—	20	1	20	60	10
2	Culm	27	22	35	35	40	40	40	55	3	—	360	20	1	60	1	10
3	Dt. Eylau	35	28	55	35	45	55	45	55	3	—	350	20	2	20	160	20
4	Dt. Krone	36	26	40	30	40	40	30	40	240	360	20	1	60	1	15	
5	Flatow	47	32	65	65	55	55	55	47	3	—	360	20	2	—	1	15
6	Graudenz	29	22	45	35	45	38	38	55	255	325	20	1	50	1	20	
7	Jastrow	30	24	50	35	40	40	—	40	240	3	—	20	1	60	1	20
8	König	24	21	33	31	35	33	47	40	240	340	20	1	60	1	40	
9	Löbau	30	25	40	30	45	45	20	40	140	240	20	1	10	—	—	10
10	Mt. Friedland	30	20	50	35	35	35	35	40	260	320	20	1	40	—	—	10
11	Marienwerder	33	28	33	33	45	50	55	55	3	—	370	20	1	60	—	—
12	Mewe	28	23	35	27	48	48	38	50	240	330	20	1	80	1	20	20
13	Neumark	30	22	38	36	48	54	56	60	280	380	20	1	60	—	—	10
14	Riesenburg	30	20	30	32	40	53	50	55	290	360	20	1	60	—	—	10
15	Rosenberg	40	32	46	35	50	60	60	55	285	350	20	1	50	1	16	
16	Schlochau	28	22	40	40	50	50	—	30	260	330	20	1	80	—	—	15
17	Schwez	25	22	33	27	40	45	29	37	255	320	20	1	60	—	—	10
18	Strasburg	30	22	34	37	40	55	48	55	260	340	20	1	80	—	—	10
19	Stuhm	26	24	22	24	40	50	40	40	2	—	280	20	1	60	—	—
20	Thorn	28	24	40	36	50	50	40	50	260	350	20	1	40	1	10	
21	Tuchel	28	21	30	22	35	38	45	39	230	3	—	18	1	10	60	10
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	640	504	819	705	894	979	771	978	5375	6965	418	33	10	1200	276	
	Durchschnittspreis	30	24	39	34	43	47	43	47	256	332	20	1	58	1	15	

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 12. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. d. Ms. dem Lehrer Eduard Zielke in Appelwerder, Kreis Deutsch Krone, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 5. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

**Bekanntmachung.**

Für das Winter-Semester 1899/1900 findet an der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmaceuten, der Landwirths und der Studirenden der Bahnarzneikunde

vom 9. bis incl. 14. Oktober er.,

Nachmittags 4 bis 5 Uhr,

im Universitätsgebäude statt. Nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum 5. November er. incl. erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg in Pr., den 1. September 1899.

Rector und Senat der Königlichen Albertus-Universität.

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Dt. Krone Folgendes verordnet:

§ 1. Denjenigen Personen, welche gewerbsmäßig den Handel mit Klauenvieh oder Federvieh betreiben oder das Fleischergewerbe ausüben, sowie den Bediensteten und Gehülfen derselben ist das Betreten fremder Viehställe ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Besitzer oder ihrer Vertreter verboten.

§ 2. Das Einbringen von Klauenvieh oder Federvieh auf fremde Gehöfte oder in fremde Stallungen ist ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Besitzer oder ihrer Vertreter verboten.

§ 3. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Dt. Krone, den 16. Juli 1899.

Der Landrat.

**Bekanntmachung.**

Die Firma Schilling & Guzeit zu Königsberg i. Pr. wird auf ihrem Grundstücke, welches an der von Bischofswerder nach Graudenz führenden Chaussee gelegen ist, eine Acetylen-Gasanstalt für die hiesige Stadt errichten.

Dieses Unternehmen wird hierdurch mit dem Be- merken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen nach Er-

scheinung dieses Blattes bei uns schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen im Magistratsbureau hierselbst zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Termin auf

**Sonnabend, den 30. September d. Js.,**

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Beigeordneten anberaumt mit dem Bemerk, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl in diesem Termine mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Bischofswerder Westpr., den 8. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

In Vertretung.

Teschke,

Beigeordneter.

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Amtsbezirks Mocker nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Hunde, welche durch gewohnheitsmäßiges Anbelln, Anspringen oder auf sonstige Weise das Publikum belästigen, sowie heiße Hündinnen, dürfen auf Straßen und öffentlichen Plätzen nicht frei umherlaufen, sondern müssen an der Leine geführt werden.

Alle größeren Hunde, wie Fleischer-, Schäfer- und Jagdhunde dürfen nur mit festen, das Beißen verhindernden Maulkörben auf Straßen und öffentlichen Plätzen frei umherlaufen oder müssen auch an der Leine geführt werden.

§ 2. Zur Nachtzeit hat jeder seine Hunde im Hause oder wenn der Hof ungeschlossen ist, auf diesem zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben die öffentliche Ruhe nicht stören.

§ 3. Ob ein Hund zu der im § 1 Abs. 2 angeführten Kategorie gehört, entscheidet bei etwaigen Zweifeln die Polizei-Verwaltung.

§ 4. Übertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., eventl. entsprechender Haft geahndet.

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mocker, den 27. Mai 1899.

Der Amtsvorsteher.

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird hierdurch unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Gemeindebezirks Mocker Folgendes verordnet:

§ 1. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Anzuge bei der Ortsbehörde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu säugen.

§ 2. Diejenigen Hunde, welche, auf der Straße oder sonst an öffentlichen Orten — ohne eine gültige — sichtbar angebrachte Steuermarke — angetroffen werden, werden durch den polizeilich angenommenen Hundefänger aufgegriffen und können wenn sich der Eigenthümer nicht binnen 3 Tagen meldet, und das Fanggeld von Fünfzig Pfennigen sowie die Fütterungskosten bezahlt, getötet werden.

§ 3. Steuerpflichtige Hunde, für welche die Steuer von den Besitzern armuthshalber oder aus anderen Gründen nicht beigetrieben werden kann, werden auf polizeiliche Anordnung abgeholt und getötet werden.

§ 4. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 1 bis 9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Publikation in Kraft.

Möcker, den 27. Mai 1899.

Der Amtsvoirsteher.

#### 14) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Bewaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Gemeindebezirks Möcker nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Mit einer Geldstrafe bis zu 9,00 Mark, eventl. mit Haft bis zu drei Tagen werden bestraft:

1. Diejenigen der besoldeten, beziehungsweise der Pflichtfeuerwehr angehörigen Personen, welche entgegen der Feuerlösch-Ordnung vom 17. September 1897/18. Januar 1899 für Möcker.

a) bei den allgemeinen Übungen, Spritzproben oder bei einem Feuer im Gemeindebezirk Möcker, nachdem dieselben vorschriftsmäßig signalisiert worden sind, unentschuldigt fehlen oder sich vor der Entlassung unentschuldigt entfernen,

b) in den angegebenen Fällen ihre Abzeichen nicht tragen,

c) sich weigern, die ihnen dabei von dem Leiter der Feuerwehr übertragenen Dienstleistungen zu verrichten.

2. Diejenigen der designirten Pferdebesitzer, welche ihre Pferde ohne triftigen Grund nicht gestellt haben,

3. diejenigen Personen, welche den polizeilich angeordneten Absperrungs- oder anderen Maßregeln bei einem Feuer im Gemeindebezirk Möcker zuwider handeln,

4. diejenigen Personen, welche sich nur als müßige Zuschauer eingefunden haben und der Aufrorderung der Polizei, bei den Druckmannshästen oder in die Wasserlinie einzutreten, keine Folge leisten.

Diese Polizei-Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Publikation in Kraft.

Möcker, den 27. Mai 1899.

Der Amtsvoirsteher.

#### 15)

#### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Bewaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses des Amtsbezirks Möcker für den Umfang des Gemeindebezirks Möcker nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Kaufleute und Händler welche Schweinefleisch oder daraus bereitete Fleischwaren feilhalten, dürfen diese Gegenstände erst dann zum Verkauf auslegen, feilhalten und verkaufen, wenn sie der Ortspolizeibehörde einen amtlichen Nachweis darüber geführt haben, daß diese Gegenstände auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind.

§ 2. Der in § 1 erforderte Nachweis wird geführt, entweder:

a) durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes der betreffenden Fleischwaren des Inhalts: daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen obligatorisch ist, und daß die Schweine, von denen die Waaren herrühren, auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei davon befunden worden sind, oder

b) durch ein Attest der Polizeibehörde des Absendungsortes bzw. eines dortigen amtlichen Trichinenschauers darüber, daß die betreffenden Fleischwaren dort auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei davon befunden sind,

c) durch ein amtliches Attest oder

d) durch die deutliche Bezeichnung mit dem Farben-, Stich- oder Brennstempel eines amtlichen Trichinenschauers. Schweinefleischwaren, deren Ursprungsort außerhalb des Deutschen Reichs liegt, bedürfen stets des unter c oder des unter d verlangten Nachweises.

§ 3. Auswärtige, welche Schweinefleischwaren zum Verkaufe auslegen, feilhalten und verkaufen, haben denselben Nachweis zu erbringen, wie die in § 1 bezeichneten Kaufleute und Händler.

§ 4. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark bzw. verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs eine andere bzw. höhere Strafe verwirkt ist.

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Publikation in Kraft.

Möcher, den 27. Mai 1899.

Der Amtsvorsteher.

- 16)** Durch den Bau der Chausseestrecke Buchholz-Grunau-Cottashayn ist südlich der Brücke vor Cottashayn an dem Lande des Joh. Nitz zu Grünhirsch ein Stück der alten Battrow-Caminer Straße für den öffentlichen Verkehr unbefahrbar geworden und soll eingezogen werden.

Dies wird gemäß § 57 des Zuständigkeits-Gesetzes mit dem Bemerkung bekannt gemacht, daß etwaige Einsprüche dagegen bei Vermeldung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzubringen sind.

Grunau, den 16. August 1899.

Der Amtsvorsteher.

**17) Ausweisung von Ausländeru aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgezeybuchs.

1. Konstantin Hettmann, Arbeiter, 35 Jahre alt, geboren zu Wróblew, Gouvernement Kalisch, Russland, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Raubes, verüchten Raubes und Betrugs (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 28. November 1891), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 8. April d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgezeybuchs.

1. Johann Eger, Tagelöhner, geb. am 16. März 1882 zu Neundorf, ortsangehörig zu Kolauschen, Bezirk Taus, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 16. Juni d. J.
2. Marie Agnes Gürth, ledig, geb. am 21. Mai 1869 zu Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen falscher Namensführung und Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 20. Juli d. J.
3. Elisabeth Hülsbeck, Arbeiterin, geboren am 1. November 1858 zu Oldenzaal, Provinz Overijssel, Niederlande, niederländische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 10. Juni d. J.

4. Johann Janetschek, Tagelöhner, geboren am 19. Mai 1853 zu Husinec, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Laufen, vom 9. Juli d. J.

5. Wenzl Mainz, Tagelöhner, geboren im Jahre 1853 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 16. Juni d. J.

6. Maria Mainz, geb. Schrepfer, Ehefrau des Vorigen, geboren am 2. Oktober 1853 zu Taus,

Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Nichtabhaltens der Kinder vom Betteln, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 16. Juni d. J.

7. Katharina Mainz, Tagelöhnerin, ledig, Tochter der unter Ziffer 5 und 6 bezeichneten Eheleute, geboren im Jahre 1880 zu Woschitz, Bezirk Tabor, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Hehlerei und Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 22. Juni d. J.
8. Wenzl Mainz, Tagelöhner, geb. am 28. September 1843 zu Pazau, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 22. Juni d. J.
9. Rudolph Mojzisik, Fleischergeselle, geboren am 17. April 1874 zu Neisseldorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 23. Juni d. J.
10. Johann Sperl, Tagelöhner, geb. am 15. Juli 1878 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Diebstahls, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 22. Juni d. J.
11. Karoline Wondras, auch Bondras, geb. Tschech, Tagelöhnerswitwe, geboren im Jahre 1869 zu Taus, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 22. Juni d. J.
12. Mathias Wotawa, auch Botawa, Tagelöhner, geboren am 10. Juni 1874 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 16. Juni d. J.
13. Elisabeth Bleßl, Händlerin, ledig, geboren am 8. November 1870 zu Treubach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich bayrischen Polizei-Direktion zu München, vom 11. Juli d. J.
14. Joseph Cimilka, Schlosser, geb. am 19. Dezember 1869 zu Hornhof (Horschew) bei Warschau, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Fürstlich schwarzburgischen Landrat zu Gehren, vom 28. Juli d. J.
15. Rudolf Höning, Arbeiter, geb. am 14. August 1871 zu Brünn, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 30. Mai d. J.
16. Dominikus Leiber, Eisenbahnarbeiter, geboren am 4. August 1866 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 21. Juni d. J.

17. Ferdinand Pejskar, Weber, geb. am 6. November 1876 zu Politz, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Hohlerei und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 25. Juli d. J.

**18) Personal-Chronik.**

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem Ober-Rofarzt a. D. Wilhelm Paul in Tuchel vom 1. August d. J. ab die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Kreishierarztsstelle für den Kreis Tuchel endgültig verliehen.

Die Erfaz-Wahl des Fabrikbesitzers Hugo Papendieck zum Rathmann der Stadt Mewe ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat August 1899.

Ergannt: Rechtsanwalt Menzel in Dirschau zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dirschau,

Rechtskandidat Eugen Kamede in Rostock zum Referendar.

Zugelassen: Gerichtsassessor Dr. Wannow aus Güttland zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht Boppot.

Übernommen: Referendar Bruns in Riesenburg in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Verliehen: dem Gerichtsschreiber, Sekretär Schulz in Danzig aus Anlaß seines 50 jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Henfeli in Marienburg aus Anlaß seines 50 jährigen Dienstjubiläums den rothen Adlerorden IV. Klasse mit der Zahl 50.

Ausgeschieden: Gerichtsassessor, Vizekonsul Baerecke unter endgültiger Übernahme in das Ressort des Auswärtigen Amts.

Entlassen: Referendar Hellwig in Danzig auf seinen Antrag.

Verstorben: Landgerichts-Präsident von Schaewen in Danzig.

Es sind versetzt worden: der Steuer-Einnehmer I. Steuer-Rendant Schulz von Löbau nach Lautenburg, der Zoll-Einnehmer I. Radke von Neu Zielun als Steuer-Einnehmer I. nach Löbau, der Steuer-Ausseher Matusek von Flatow als Zoll-Einnehmer I. nach Neu Zielun, der Zoll-Einnehmer II. Schönhoff von Gorzno nach Bischofswerder, der Steuer-Ausseher für die Zuckersteuer Berg von Nichtselde als Zoll-Einnehmer II. nach Gorzno, der Grenz-Ausseher Radünz von Neufahrwasser als Steuer-Ausseher nach Flatow, der berittene Steuer-Ausseher Poese von Oslowo als Grenz-Ausseher für den Zollabfertigungs-

dienst nach Bahnhof Ottlotzchin, der berittene Grenz-Ausseher Schmeling von Leibitsch als berittener Steuer-Ausseher nach Oslowo und der Grenz-Ausseher Lovizki von Mokrylaß nach Gollub.

Zur Probiedienstleistung als Grenz-Ausseher ist der Bizerfeldweber Radtke aus Graudenz nach Elgizewo einberufen worden.

Der Steuer-Einnehmer I. Langhanke in Lautenburg und der Steuer-Einnehmer II. Braun in Bischofswerder sind pensionirt worden.

Versetzt ist der Königliche Eisenbahn-Stations-einnehmer Schulz von Arnswalde nach Thorn.

Die durch Pensionierung des Försters Koepf erledigte Försterstelle zu Pfalzplatz, in der Oberförsterei Charlottenthal, ist vom 1. Oktober 1899 ab dem Förster Hoffmann, bisher in der Oberförsterei Taubensleß, definitiv übertragen.

Der Kreisschulinspektor von Homeyer zu Mewe ist bis 1. Oktober d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor, Schulrath Dr. Otto zu Marienwerder vertreten.

Dem Fräulein Magda Andersch in Neu Grabia, Kreis Thorn, ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauelehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

**19) Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der Volksschule in Braabors, Kreis Konitz, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Beugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Rohde in Konitz bald zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**

**20) Pferde-Verkauf.**

Am Freitag, den 22. September d. J., Morgens von 9 Uhr ab, werden auf dem Hofe der Kavallerie-Kaserne etwa 30 ausrang'zte Dienstpferde öffentlich an den Meisbietenden gegen Baarzahlung verkauft.

Thorn, den 30. August 1899.

Ulanen-Regiment von Schmidt Nr. 4.

**21) Bekanntmachung.**

Nach § 14 der Kirchhofsordnung ist die Ruhezeit für die Grabstellen: Emmerich, Ed. und Flor. Scheiberlin, Wilhelmine Hanke, Apotheker Bugisch und Frau Ernestine, Benjamin Göz, Pauline Böttcher vorüber.

Sollten Erben oder sonstige Interessenten dieselbe verlängern und die Grabstellen und Gitter in Stand setzen wollen, so haben sich dieselben in 4 Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls die Grabstellen von der Gemeinde eingezogen werden.

Stuhm, den 10. September 1899.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

Balzer.